



**Anfrage Meier-Schöpfer Hildegard und Mit. über die Schliessung des Gefängnisses der Grosshof-Aussenstelle in Willisau (A 40). Eröffnet am: 12.09.2012 Finanzdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement**

**Antwort Regierungsrat:**

*Zu Frage 1: Was gedenkt die Regierung in nächster Zeit mit dem Gefängnis-Anbau (Immobilien) in Willisau zu machen?*

Die Liegenschaft Vorstadt 9, Willisau, gehört dem Kanton Luzern. Die Liegenschaft umfasst einen Hauptbau und einen Anbau mit Gefängniszellen. Im Hauptbau befindet sich der Polizeiposten Willisau und im zweiten Obergeschoss eine Wohnung, die als Dienstwohnung des Gefängnisses diente. Die Räumlichkeiten des Gefängnisses wurden 1995 auf die damaligen Standards baulich angepasst und im Dachgeschoss ein Spazierhof eingebaut. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizreform hat Ende 2010 die Räumlichkeiten des Gefängnisses und der Wohnung gekündigt.

Der Gefängnis-Anbau ist spezifisch auf eine Gefängnisnutzung ausgerichtet. Eine Umnutzung dieses Traktes ist kaum sinnvoll, da er mit grossen Investitionen verbunden wäre und das Nutzungspotenzial klein ist. Daher drängt sich ein Neubau anstelle des Gefängnistraktes auf. Für die Nutzung eines solchen Neubaus bestehen aber zurzeit keine Raumbedürfnisse seitens des Kantons Luzern.

*Zu Frage 2: Sind konkrete Pläne vorhanden?*

Zurzeit bestehen keine konkreten Pläne. Der langfristige Weiterbetrieb der Liegenschaft nur mit dem Polizeiposten ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Als Übergangslösung sehen wir die Vermietung der Wohnung im zweiten Obergeschoss vor. Im Vordergrund steht der Verkauf der Liegenschaft. Dieses Vorgehen entspricht auch den Grundsätzen der Immobilienstrategie des Kantons Luzern. Danach soll der Kanton Luzern nur Immobilien besitzen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Weiter sieht die Immobilienstrategie vor, dass Immobilien, für die keine Bedürfnisse bestehen, möglichst gewinnbringend zu verkaufen sind.

*Zu Frage 3: Gibt es für das Gefängnis eine Umnutzung?*

Wie zu Frage 1 erwähnt, ist eine Umnutzung des Gefängnistraktes aufwendig und das Kosten-Nutzen-Verhältnis schlecht. Als Übergangslösung ist eine Nutzung des Gefängnistraktes als Lager oder Archiv möglich. Grössere Investitionen in das Gebäude sind aber zu vermeiden.

*Zu Frage 4: Da der Kanton Luzern sparen muss, könnte es sein, dass die Aussenstelle Grosshof Willisau wiederum für leichte Delikte vorübergehend eingesetzt wird?*

Eine Wiedereröffnung der Grosshof-Aussenstelle Willisau ist ausgeschlossen, da dies bedeutende technische und personelle Anpassungen und somit auch Auswirkungen auf die laufende Rechnung und den Voranschlag hätte. Nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand könnte ein genügender Sicherheitsstandard erreicht werden. Es müsste insbesondere in die technische Sicherheit investiert werden und auch die Stellenprozentage für das Betreuungspersonal müsste erhöht werden. Selbst wenn die finanziellen Mittel für eine Wiedereröffnung zur Verfügung gestellt werden könnten, würde diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen Sinn ergeben. Zudem könnte ein adäquates Angebot an Gesundheits- und Sozialdiensten nicht gewährleistet werden.

*Zu Frage 5: Die Investitionskosten für den Ausbau des Gefängnisses Grosshof belaufen sich auf 14 bis 16 Millionen Franken. Könnte es sein, dass durch die akute schlechte Finanzlage im Kanton Luzern, das Projekt Grosshof auf Weiteres verschoben wird?*

Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2012 werden umfassende Sparmöglichkeiten in der laufenden Rechnung, genauso wie in der Investitionsrechnung evaluiert. Alle mit weiteren Ausgaben verbundenen Projekte werden auf ihre Sistirung hin untersucht. Im Rahmen dieser Überprüfung wird auch das Projekt Ausbau des Gefängnisses Grosshof nochmals beurteilt. Wir weisen aber darauf hin, dass wir die sachliche höchste Dringlichkeit des Ausbaus des Gefängnisses Grosshof anerkennen. Aus dieser Gesamtbeurteilung haben wir Ihrem Rat den Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2011 für die Projektierung des Ausbaus des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof unterbreitet.

*Zu Frage 6: Wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat zu machen, wenn dadurch der gesetzliche Leistungsauftrag gefährdet ist?*

Sofern die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, muss auf weitere Doppelbelegungen, das heisst auf die Sofortmassnahme, verzichtet und sämtliche bestehenden Doppelbelegungen wieder rückgängig gemacht werden. Das Platzangebot müsste in diesem Fall wiederum auf 82 Plätze reduziert werden (entsprechend Leistungsauftrag Grosshof Kriens 2011). Um trotzdem deutlich mehr Untersuchungshaftplätze als bisher anbieten zu können, bliebe der Regimewechsel in der Abteilung "KG" von Vollzug auf Untersuchungshaft bestehen. Das heisst, es würden 52 Untersuchungshaftplätze und 30 Vollzugsplätze zur Verfügung stehen. Das angestrebte Platzangebot für den Kanton Luzern von 60 Untersuchungshaftplätzen könnte damit allerdings nicht gewährleistet werden.

Das Zurückstufen des Platzangebotes auf 82 Plätze würde zudem zu einem Mehraufwand des Grosshofes von 220'000 Franken infolge der geringeren Abgeltung für Untersuchungshaftplätze im Vergleich mit Vollzugsplätzen führen. Die hohe Platznachfrage müsste in Zukunft hauptsächlich über ausserkantonale Platzierungen gelöst werden. Dies stellt jedoch nur bedingt eine taugliche Lösung dar, da sie einen sehr hohen Aufwand bei der Suche nach geeigneten Plätzen sowie bei den Transporten von Insassinnen und Insassen zu Strafverfolgungsbehörden und Gerichten verursachen. Zudem sind auch in den anderen Kantonen Vollzugsplätze in geschlossenen Institutionen sowie Untersuchungshaftplätze sehr rar.

*Zu Frage 7: Was hat dies generell für Konsequenzen für die Botschaft B 7?*

Das Bedürfnis für den Ausbau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof ist in der Botschaft B 7 detailliert begründet. Die hohe Dringlichkeit ist ausgewiesen. Mit der Zustimmung Ihres Rates zum Nachtragskredit für die Planung des Ausbaus des Gefängnisses Grosshof stimmen Sie dieser Dringlichkeit und der hohen Priorität des Projektes zu. Damit müsste aber auch den Ausführungskrediten in den Folgejahren diese Priorität zugewiesen werden. Den abschliessenden Entscheid über die Projektierung des Ausbaus des Gefängnisses Grosshof werden wir mit der Priorisierung der Projekte im AFP 2012-2016 fällen.